

**Motion Reusser Christina und Mit. über die Steuerbefreiung des erweiterten Existenzminimums (M 845). Eröffnet am: 22.02.2011 Finanzdepartement****Antrag Regierungsrat:** Erheblicherklärung als Postulat**Begründung:**

Das Anliegen der Motion, das Existenzminimum nicht zu besteuern, ist an sich berechtigt. Das würde allerdings voraussetzen, dass auch alle Einkommensquellen zu 100 Prozent erfasst werden. Das ist heute aber nicht der Fall. Das Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) enthält in Artikel 7 Absatz 4 eine Aufzählung steuerfreier Einkünfte, so insbesondere die Unterstützungsleistungen aus öffentlichen und privaten Mitteln, die Ergänzungsleistungen zur AVH/IV, ferner auch die nur teilweise Besteuerung der Mietwerte und BVG-Leistungen, die unter das Übergangsrecht fallen. Neben der Erfassung aller Einkommensquellen müsste auch der notwendige Lebensaufwand (insbesondere die Wohn- oder Heimkosten) ermittelt werden. Das wird jedoch ebenfalls nicht gemacht und wäre zudem mit zusätzlichem Erhebungs- und Kontrollaufwand verbunden. Hinzu kommt, dass ein nach welchen Richtlinien auch immer berechnetes Existenzminimum stark von den individuellen Lebensumständen (z. B. Wohnkosten) und Familienlasten abhängt, sodass die errechneten Beträge nicht unbedingt als eine allgemein gültige Grundlage für die Einkommensbesteuerung herangezogen werden können. Es wäre daher praktisch fast nicht möglich, dies in einer konkreten Zahl (Tariffreigrenze oder Abzug) auszudrücken, welche den unterschiedlichsten Existenzminima aller Personen auch nur einigermaßen gerecht wird. Aus diesen Gründen können die Steuerbehörden ein wie auch immer umschriebenes Existenzminimum nur feststellen, wenn sie alle Einkommensquellen und alle entscheidenden Ausgabenpositionen im Einzelfall voll auflisten. Dies geschieht aber nicht im Rahmen des Steuerveranlagungs-, sondern erst in einem Steuererlassverfahren.

Im Kanton Luzern - wie wohl auch in den meisten andern Kantonen - ist das Existenzminimum durch das Zusammenwirken von Steuerbefreiung von Unterstützungsleistungen, tarifrischen Massnahmen, Abzügen und dem Erlass faktisch weitgehend freigestellt. Steuerpflichtigen, für welche infolge einer Notlage die Bezahlung der Steuern eine grosse Härte bedeuten würde, können auf ein entsprechendes Gesuch hin die geschuldeten Steuern ganz oder teilweise erlassen werden. Soweit eine Notlage, die zu einem vollständigen Erlass berechtigt, schon bei der Veranlagung offensichtlich ist, kann sie nach § 200 Absatz 2 Steuergesetz bereits im Veranlagungsverfahren von Amtes wegen berücksichtigt werden. Diese Bestimmung gelangt z. B. bei EL-Beziehenden in Heimen und Sozialhilfeempfangenden zur Anwendung. Grundsätzlich sollten Steuererlasse einmalig sein. Wiederholte Steuererlasse wie bei EL-Beziehenden in Heimen und Sozialhilfeempfangenden sind jedoch nicht ausgeschlossen, sofern periodisch veranlagte Steuern in das Existenzminimum eingreifen würden. Das Institut des Steuererlasses betrachten wir als das gezieltere Mittel zur Steuerbefreiung des Existenzminimums als eine Regelung via Tarif und Abzügen.

Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts kann aus der verfassungsrechtlich garantierten Existenzsicherung nicht abgeleitet werden, dass ein bestimmter Betrag in der Höhe eines irgendwie definierten Existenzminimums von vorneherein steuerfrei ist. Die Besteuerung aller Einwohnerinnen und Einwohner sei wichtig, damit sich auch wirklich alle bewusst seien, dass die Leistungen des Staates nicht gratis zu haben sind. Aus dem Grundsatz der Allgemeinheit

der Besteuerung könne auch gefolgert werden, dass alle Einwohnerinnen und Einwohner entsprechend ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit einen – wenn auch unter Umständen bloss symbolischen – Beitrag an die staatlichen Lasten zu leisten hätten.

Hinzu kommt, dass eine Steuerforderung, soweit sie in das Existenzminimum eingreift, gar nicht vollstreckt werden kann. Entsprechend gering ist daher auch das Bedürfnis nach einer ausdrücklichen Steuerbefreiung des Existenzminimums im Steuergesetz.

Auf Bundesebene bahnt sich zudem ein Konzeptwechsel an. Dieser führt weg von der bisherigen Steuerbefreiung von Unterstützungsleistungen zur Sicherung des Existenzminimums, was mit Schwelleneffekten verbunden ist. Vorgesehen ist neu eine umfassendere Steuerbemessungsgrundlage (inkl. Unterstützungsleistungen) verbunden mit einer Anhebung der generellen Steuerfreibeträge. Dieser Konzeptwechsel ist aus unserer Sicht zu begrüßen, kann doch dadurch das Problem der Schwelleneffekte vermindert, wenn nicht sogar beseitigt werden.

Der Kanton Bern hat zu diesem Zweck eine Standesinitiative eingereicht. Diese verlangt, dass die Sozialhilfeleistungen besteuert werden. Gleichzeitig sollen aber die Steuergesetzgebungen so geändert werden, dass das Existenzminimum steuerlich entlastet wird, um Härtefälle zu vermeiden. Bundesrat und Ständerat unterstützen dieses Konzept vollumfänglich. Der Nationalrat unterstützt dieses Konzept ebenfalls. Er hat den Bundesrat beauftragt, einen Bericht zu erstatten, welche Auswirkungen eine Revision der Bundesgesetzgebung mit folgenden Revisionspunkten hat: Unterstützungsleistungen aus öffentlichen Mitteln, die anstelle des Erwerbseinkommens ausgerichtet werden (insbesondere Sozialhilfeleistungen) werden im Sinne der steuerlichen und wirtschaftlichen Gleichbehandlung gänzlich der Einkommenssteuer unterstellt; gleichzeitig wird das Existenzminimum bei der direkten Bundessteuer und im StHG steuerbefreit. Dieser Auftrag ist vom Parlament in der März-Session 2011 an den Bundesrat überwiesen worden.

Bevor der Kanton Luzern konzeptionelle Arbeiten zur Weiterentwicklung der Steuerbefreiung im Sinne der Motion vornimmt, ist es sinnvoll, die Vorgaben des Bundesgesetzgebers zu kennen. Falls das StHG im dem Sinne angepasst wird, dass Unterstützungsleistungen (wirtschaftliche Sozialhilfe, Ergänzungsleistungen AHV/IV etc.) Teile der Steuerbemessungsgrundlage werden, müsste der Kanton eine Tarifrevision durchführen. Mit den heutigen Steuerfreibeträgen bestände das Risiko, dass die Unterstützungsleistungen erheblich steuerlich belastet würden. Das Anliegen der Motion soll im Rahmen allfälliger Umsetzungsmassnahmen aufgegriffen werden. Es ist sicherzustellen, dass auch mit Erfassung aller bisheriger steuerfreien Unterstützungsleistungen weiterhin keine steuerliche Belastung des Existenzminimums erfolgt.

Im Sinne dieser Erwägungen beantragen wir Ihnen, die Motion als Postulat erheblich zu erklären.